

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH
A-4040 LINZ, SONNENSTEINSTRASSE 20



Bundesministerium für Unterricht
 und kulturelle Angelegenheiten
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Postfach 107

Bearbeiter:
 Hr. Tobisch-Redl

Tel: 0732/7071-4111
 Fax: 0732/7071-4140

DVR: 0064351

Ihr Zeichen	vom	Unser Zeichen	vom
12.691/3-III/A/2/98	28.10.98	A9-122/1-98	24.11.98

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	110 GE / 19 13
Datum:	- 1. Dez. 1998
Verteilt	2.12.98 ✓

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962 wird zum gegenständlichen Gesetzesentwurf beiliegende Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
 des Landesschulrates für Oberösterreich:
 Dr. Johannes Riedl eh.

Anlage

Zustellhinweis:

Fraktionsführer im Gesamtkollegiums
 Frau BR SD Uta Barbara Pühringer
 Herrn Klubobmann LAbg. W.HR Dr. Karl Fraiss
 Herrn Prof. Walter Stadler
 Herrn HL Franz Breiner

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 1, 1010 Wien,
 zur Kenntnis

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH
GZ 12.691/3-III/A/2/98



STELLUNGNAHME

Linz, am 24. November 1998

von: Landesschulrat für OÖ Sonnensteinstraße 20 4040 Linz	an: Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Minoritenplatz 5 1014 Wien
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wurde.	

Dem Entwurf zur Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, kann größtenteils zugestimmt werden.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen u.a. die Anhebung der Sätze der Schul- und Heimbeihilfen, der Erhöhungsbeträge, der Freibeträge, der besonderen Schulbeihilfe sowie eine Anpassung an das Studienförderungsgesetz.

Die Erhöhung der Grundbeträge, der Absetzbeträge und der Freibeträge war absolut erforderlich, da in dieser Hinsicht bereits seit Jahren die gleichen Sätze heranzuziehen waren, die keinerlei Anpassung an die laufenden Lebenshaltungskosten und die Einkommenssteigerungen aufwiesen und daher auch nicht mehr die Kriterien der Bedürftigkeit entsprechend berücksichtigen konnten.

Die Erhöhung der Grundbeträge ist allerdings zu schwach ausgefallen:

**Von S 12.500 auf S 13.500,- bei der Schulbeihilfe und
von S 15.000,- auf S 16.500,- bei der Heimbeihilfe!**

zu § 12 Abs 7:

Zur Anpassung an das Studienförderungsgesetz in § 12 Abs. 7, dass nur dann vom tatsächlichen Unterhalt des nicht in Wohngemeinschaft lebenden Elternteiles auszugehen ist, wenn der Schüler trotz ausdrücklichem Antrag vom zuständigen Gericht einen niedrigeren Unterhalt als nach den in Abs. 6 genannten Sätzen zugesprochen bekommt, werden folgende Bedenken geäußert:

Es war bereits vor einigen Jahren nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes erforderlich, das Einkommen der nicht in Wohngemeinschaft lebenden Eltern beizubringen, was zu immensen Verzögerungen bei der Bearbeitung geführt hat.

- 2 -

Die damalige Änderung im Schülerbeihilfengesetz, **den Unterhalt (= Unterhaltsvergleich, der nicht älter als 3 Jahre zu sein hat) anstelle des Einkommens des unterhaltsverpflichteten Elternteiles heranziehen zu können (grundsätzlich ist auch nach der derzeitigen Fassung vom Einkommen der Eltern auszugehen)**, zeigte folgende Vorteile:

Ein Unterhaltsbescheid lag in den meisten Fällen vor. War dieser älter als 3 Jahre, waren die Antragsteller/innen grundsätzlich bereit, einen Neuantrag bei Gericht einzubringen, sodass in den wenigsten Fällen auf das Einkommen des Kindesvaters zurückgegriffen werden musste.

Die Heranziehung der **Unterhaltsleistung** stellt eine **deutlich realistischere Einschätzung der Einkommenslage (Bedürftigkeit) der Antragsteller/innen** dar, da hier **vom tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen** ausgegangen werden kann.

Wird vom Einkommen des nicht in Wohngemeinschaft lebenden Elternteiles ausgegangen, kommt es sicherlich wieder zu einer Verschlechterung der möglichen Beihilfenhöhe für diese Fälle (Alleinerziehende).

Es sollte auf keinen Fall wieder zu einer Benachteiligung der Alleinerzieher/innen kommen, die aufgrund des Alters ihrer Kinder zumeist nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen können und denen vielfach samt den Unterhaltszahlungen ein Einkommen zur Verfügung steht, das knapp am Existenzminimum oder darunter liegt.

In diesem Zusammenhang muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Schülern, für die um Schülerbeihilfe angesucht wird, im Gegensatz zu den Studierenden an Universitäten usw., zum Großteil um Minderjährige handelt, für die der geschiedene Elternteil das Einkommen einholen muss. Von dem zur Berechnung heranzuziehenden Einkommen steht der Antragstellerin ausschließlich der Unterhalt (Alimente) zur Verfügung.

Einige Berechnungsbeispiele zeigten sogar, dass die Schülerbeihilfe unter Einbeziehung des Einkommens des Vaters um mehr als 80 % vermindert wird bzw. überhaupt nicht mehr zusteht, obwohl die Unterhaltsbeträge vor weniger als 3 Jahren bei Gericht festgesetzt wurden und dieser Festsetzung sehr wohl die Einkommensverhältnisse des Kindesvaters zugrunde gelegt wurden.

Das Einbringen des Einkommens des nicht in Wohngemeinschaft lebenden Elternteiles ist vielfach mit größten Schwierigkeiten verbunden, da die Väter (meist leben die Kinder bei den Müttern) teilweise nicht bereit sind, ihre Einkommensnachweise den Antragstellerinnen zu überlassen.

- 3 -

Die Situation für im gemeinsamen Haushalt lebende Doppelverdiener stellt sich im Gegensatz dazu gravierend unterschiedlich dar, da hier tatsächlich 2 Einkommen der Familie zur Verfügung stehen.

zu § 12 **Abs. 2 Z. 2,**
 Abs. 9 Z. 4:eine unter **§ 1b** fallende Schule.....

Ansonsten kann den vorgesehenen Änderungen zugestimmt werden.